

## 5. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 22.11.2021 folgende 5. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2021 beschlossen:

### Artikel 1

#### § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 50.000,00 € erhoben.

### Artikel 2

#### Nachfolgende Tarifstellen der Anlage 1 „Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser Spreequellen“ werden unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.14.1	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von eingeleitetem Abwasser, das <i>vorab</i> nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird (Brauchwasserzähler)	<b>18,16 €/Jahr</b>
7.14.2	Vorhaltung einer geeichten Messeinrichtung zur Feststellung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetem Frischwasser (Absetzzähler)	<b>18,16 €/Jahr</b>

### Artikel 3 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 23.11.2021



Hergenröder  
Bürgermeisterin



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:**

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.